

# Geheimnisse im Amt

**Der Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses kann als eines der „echten“ Amtsdelikte nur von Beamten im strafrechtlichen Sinn als unmittelbare Täter begangen werden.**

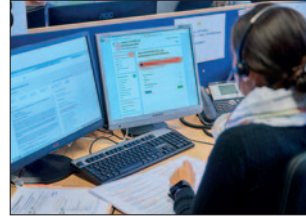
**N**icht jedes Geheimnis ist strafrechtlich geschützt. Die österreichische Rechtsordnung kennt neben dem Amtsgeheimnis andere Geheimnisse, die unter bestimmten Umständen auch strafrechtlichen Schutz genießen; etwa das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis, das Telekommunikationsgeheimnis, das Brief- und Postgeheimnis oder Staatsgeheimnisse. Damit eine strafrechtlich relevante Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegt, müssen bestimmte Merkmale („objektiver Tatbestand“) vorliegen: Der Täter (ein Beamter oder ehemaliger Beamter im strafrechtlichen Sinn) offenbart oder verwertet ein ihm ausschließlich aufgrund seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis. Dieses muss darüber hinaus auch geeignet sein, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Was die innere Tatseite betrifft, so muss sich der Vorsatz des Täters auf alle genannten Merkmale beziehen. Insbesondere muss er in Kauf nehmen und sich damit abfinden, dass ein Geheimnis vorliegt, dessen Offenbarung oder Verwertung, geeignet ist, geschützte Interessen zu verletzen.

## **(Ehemaliger) Beamter.**

Der strafrechtliche Beamtenbegriff beschränkt sich nicht auf den des Beamtendienstrechts. Vielmehr kommt es auf die wahrgenommene Funktion an („funktionaler Beamtenbegriff“). Beamte sind auch Vertragsbedienstete, sowohl Polizisten als auch Polizeischüler, jeder Verwaltungsbedienstete im

öffentlichen Dienst (Bund, Land oder Gemeinde), Richter und Rechtspfleger, wie auch Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen oder Bürgermeister. Das Delikt des § 310 StGB führt ausdrücklich auch (ehemalige) Bedienstete von Europol, und (ehemalige) Verbindungsbeamte als Täter an. Eine ausführliche Erklärung, wer Beamter im Sinne des Strafrechts ist, findet sich in der *Öffentlichen Sicherheit*, Heft 9-10/2019. S. 72-73.

**Amtsgeheimnis.** Nach allgemeinem Verständnis sind Geheimnisse Tatsachen, die nur einer oder einigen wenigen Personen bekannt und Dritten nur schwer oder überhaupt nicht zugänglich sind und die auch nicht allgemein bekannt werden sollen. Worüber sich jeder informieren kann, z. B. im Internet, ist kein Geheimnis. Ein Amtsgeheimnis liegt erst dann vor, wenn die geheimen Tatsachen dem Täter ausschließlich aufgrund seiner Amtsstellung („kraft seines Amtes“) anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Umfasst vom Geheimnisbegriff sind jedoch nicht nur amtsinterne Vorgänge, sondern auch Tatsachen, die die Privatsphäre von Menschen betreffen, die etwa ein Sachbearbeiter im Zuge eines amtlichen Tätig-Werdens erfahren hat. Benützt ein Beamter ihm im Amt zur Verfügung stehende Möglichkeiten, sich über Geheimnisse eines Dritten Kenntnis zu verschaffen, etwa durch Abfrage einer Datenanwendung, dann sind ihm diese Tatsachen ebenfalls auf Grund seines Amtes bekannt geworden.



**Auch Vertragsbedienstete sind Beamte im strafrechtlichen Sinn.**

## **Geschützte Interessen.**

Nur wenn das Offenbaren oder Verwerten eines Geheimnisses auch geeignet ist, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen, kann ein Bruch des Amtsgeheimnisses vorliegen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn es um die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die Landesverteidigung geht. Willigt die Dienstbehörde ein, dass der Beamte über Tatsachen, die ihm kraft seines Amtes zugänglich geworden sind, vor einem Gericht oder parlamentarischen Untersuchungsausschuss aussagt („Entbindung von der Amtsverschwiegenheit“), wird kein öffentliches Interesse verletzt. Als berechtigte privaten Interessen gelten insbesondere Umstände, die das Privat- und Familienleben betreffen (z. B. die sexuelle Orientierung, der Familienstand, Gesundheitsdaten, Eintragungen im Strafregister), deren Bekanntwerden finanziell, beruflich oder geschäftlich schaden könnte. Dass tatsächlich ein Schaden entsteht, ist für die Erfüllung des Delikts nicht erforderlich. Ist der Berechtigte einverstanden, dass privaten Tatsachen bekannt werden, liegt kein schutzwürdiges privates Interesse vor.

**Offenbaren.** Tathandlung ist das Offenbaren des Geheimnisses gegenüber zumindest einer Person außerhalb des Kreises jener Personen, die berechtigterweise Zugang zu diesen Geheimnissen haben oder das Verwerten, d. h. das Ausnutzen des Geheimnisses, auch und insbesondere für eigene Zwecke.

**Datenabfragen.** Das Delikt der Verletzung des Amtsgeheimnisses kommt dann nicht zur Anwendung, wenn durch die Tat ein strenger bestrafte Delikt, etwa ein Amtsmissbrauch, erfüllt wird. Werden personenbezogene Daten verraten, die aus der Abfrage einer Datenanwendung, zum Beispiel EKIS oder PAD, stammen, können grundsätzlich sowohl die Verletzung des Amtsgeheimnisses als auch ein Amtsmissbrauch vorliegen.

Von einem Amtsmissbrauch ist auszugehen, wenn die Datenabfrage in rechtswidriger Weise unter Missbrauch der Befugnis, Amtsgeschäfte vorzunehmen, und mit dem Vorsatz, den Dritten in seinem Grundrecht auf Datenschutz zu schädigen, vorgenommen wird. Erfolgt die Datenabfrage in der amtlichen Tätigkeit ohne einen Befugnismissbrauch und werden in weiterer Folge auf diese (legale) Weise zugänglich gemachte personenbezogene Daten einem dazu nicht Berechtigten offenbart, so ist von einer (bloßen) Verletzung des Amtsgeheimnisses auszugehen.

Zum Amtsmissbrauch siehe *Öffentliche Sicherheit*, Heft 1-2/2020. S. 106-107.

Michaela Jana Löff